

Verordnung des UVEK über Ausbildung und Anerkennung der technischen Leiterinnen und Leiter von Seilbahnen (VtL-Seb)

vom ... (Entwurf Stand 3.7.2014)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 der Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Seilbahnen mit eidgenössischer Betriebsbewilligung

Art. 1 Anerkennung als technische Leiterin oder technischer Leiter

¹ Das Bundesamt für Verkehr (BAV) anerkennt Personen als technische Leiterinnen und Leiter von Seilbahnen mit eidgenössischer Betriebsbewilligung, wenn sie:

- a. über eine seilbahnspezifische Ausbildung verfügen; und
- b. seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen.

² Es kann technische Leiterinnen und Leiter von Seilbahnen anerkennen, wenn sie eine gleichwertige Ausbildung nachweisen und über seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

Art. 2 Anerkennung als stellvertretende technische Leiterin oder stellvertretender technischer Leiter

¹ Das BAV anerkennt Personen als stellvertretende technische Leiterinnen und Leiter von Seilbahnen mit eidgenössischer Betriebsbewilligung, wenn sie:

- a. eine seilbahnspezifische Ausbildung, eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ oder eine Berufslehre in den Berufsfeldern Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall und Maschinen erfolgreich abgeschlossen haben; und
- b. seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen.

² Es kann stellvertretende technische Leiterinnen und Leiter für bestimmte Seilbahnanlagen anerkennen, wenn sie über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

Art. 3 Seilbahnspezifische Ausbildung

¹ Über die seilbahnspezifische Ausbildung verfügt, wer die Berufsprüfung als Seilbahnfachfrau oder Seilbahnfachmann mit eidgenössischem Fachausweis abgeschlossen hat.

² Das BAV kann im Einzelfall eine im Ausland erworbene seilbahnspezifische Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

Art. 4 Seilbahnspezifische Betriebserfahrung

¹ Seilbahnspezifische Betriebserfahrung hat, wer über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Betrieb und in der Instandhaltung einer Seilbahn mit eidgenössischer Betriebsbewilligung oder einer Seilbahn mit vergleichbaren Anlagen verfügt.

² Die Lehrzeit als Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ wird als Berufspraxis angerechnet.

³ Das BAV kann im Einzelfall anderweitige Erfahrungen als gleichwertig anerkennen.

2. Abschnitt: Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung

Art. 5 Anerkennung als technische Leiterin oder technischer Leiter

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde anerkennt Personen als technische Leiterinnen und Leiter von Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung, wenn sie:

- a. eine anlagentypspezifische Ausbildung, eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ oder eine Berufslehre in den Berufsfeldern Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall- und Maschinen erfolgreich abgeschlossen haben; und
- b. seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen.

² Sie kann technische Leiterinnen und Leiter für bestimmte Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken anerkennen, wenn sie über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

Art. 6 Anerkennung als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender technischer Leiter

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde anerkennt Personen als stellvertretende technische Leiterinnen und Leiter von Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung, wenn sie:

- a. eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ oder eine Berufslehre in den Berufsfeldern Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall und Maschinen erfolgreich abgeschlossen haben; oder
- b. seilbahnspezifische Betriebserfahrung aufweisen.

² Sie kann stellvertretende technische Leiterinnen und Leiter für bestimmte Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken anerkennen, wenn sie über eine zweijährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

Art. 7 Anlagentypspezifische Ausbildung

¹ Über die anlagentypspezifische Ausbildung verfügt, wer mindestens die folgende Prüfung des vom Verband «Seilbahnen Schweiz (SBS)» angebotenen Fachkurses bestanden hat:

- a. für Seilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb: die Prüfung des Fachkurses für „Technische Leiter von Kleinseilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb“;
- b. für Seilbahnen ohne gewerbsmässigen Betrieb: die Prüfung des erweiterten Skiliftfachkurses;
- c. für Skilifte: die Prüfung des Skiliftfachkurses.

² Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine im Ausland erworbene seilbahnspezifische Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

³ Sie kann technische Leiterinnen und Leiter ohne anlagentypspezifische Ausbildung befristet für bis zu drei Jahre anerkennen. Holen sie in dieser Zeit diese Ausbildung nicht nach, erlischt die Anerkennung.

Art. 8 Seilbahnspezifische Betriebserfahrung

¹ Seilbahnspezifische Betriebserfahrung hat, wer über eine mindestens einjährige Berufspraxis im Betrieb und in der Instandhaltung einer kantonally bewilligten Seilbahn oder eines Unternehmens mit vergleichbaren Anlagen verfügt.

² Die Lehrzeit als Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ wird als Berufspraxis anerkannt.

3. Abschnitt: Weiterbildung**Art. 9**

Das Seilbahnunternehmen sorgt dafür dass seine technische Leiterin oder sein technischer Leiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sich laufend so weiterbilden, dass sie in ihrem Tätigkeitsbereich die anerkannten Regeln der Technik sowie die anwendbaren Vorschriften und Normen kennen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 10** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 13. Mai 1996² über die Ausbildung der Technischen Leiter von Seilbahnen wird aufgehoben.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹ Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung als technische Leiterin oder technischer Leiter oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter anerkannt ist, behält diesen Status.

² Sie oder er kann dieselbe Tätigkeit bei anderen Seilbahnunternehmen ausüben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

² AS 1996 1675